

## Checkliste: Betriebsferien

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<b>Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Betriebsferien versteht man die teilweise oder vollständige Betriebsschließung, um den entweder bestimmten oder allen Mitarbeitern Erholungsurlaub zu gewähren</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umfang beläuft sich auf höchstens 3/5 des Urlaubsanspruchs lt. BAG-Rechtsprechung, weil der Arbeitnehmer ein Verfügungsrecht auf seine Urlaubsplanung hat</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Fortzahlung des Gehalts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entgeltfortzahlung gilt auch für Mitarbeiter, die noch keinen Urlaubsanspruch haben</li> <li>• Ein Urlaub auf Vorschuss kann nicht zurückgefordert werden, wenn dieser vor dem Urlaubsanspruch entsteht oder der Mitarbeiter aus dem Betrieb ausscheidet</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Bestimmung der Betriebsferien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG über die Einführung von Betriebsferien, die Festsetzung der Dauer und der Einzelheiten durch eine Betriebsvereinbarung oder sogar beim Initiativrecht</li> <li>• Der Arbeitgeber kann die Betriebsferien auch selbst festsetzen, wenn es keinen Betriebsrat gibt und unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Beachten der personellen Mitbestimmung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betriebsrat kann die Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen</li> <li>• Die Fristen zur Anhörung laufen nicht §, 626 BGB, § 102 BetrVG</li> <li>• Unvorhersehbare und zwingende Gründe gelten als Ausnahme</li> <li>• Beginn der Anhörung vor Betriebsferien: Anhörungsfrist verlängert sich um Tage des Betriebsurlaubs</li> </ul>	<input type="checkbox"/>